

Handkommentar zum Schweizer Privatrecht

Personengesellschaften und
Aktiengesellschaft

Vergütungsverordnung

3. Auflage

Herausgeber:

Vito Roberto, Hans Rudolf Trüb

Schulthess § 2016

recht bleibt aber unberührt. Wenn nach der Gläubigerbefriedigung etwas von der Haftsumme übrig bleibt, ist es dem Kommanditär herauszugeben (s STEGWART, ZK OR 610 N 41; anders, wenn er nach der Verlusttragung Herausgabe nicht verlangen kann). Einzuklagen ist der Kommanditär am *Gerichtsstand* seines Wohnsitzes (ZPO 10 I a). *Haftungswegfall, Einreden*: Leistung der Haftsumme kann nur gefordert werden, wenn die persönliche Haftung nicht schon entfallen ist (OR 610 II; s OR 608–612 N 8 ff): Der *Einrede der Einlageleistung* kann durch die Einrede der Rückleistung begegnet werden. Hat sich eine «Rückleistung» erst in einer Gutschrift niedergeschlagen, kann Rückgängigmachung verlangt werden (s BGE 42 III 135 E 4). *Verrechnung gegen die Einlagepflicht* ist im Konkurs ausgeschlossen (s SchKG 213 IV), bleibt aber bei anderweitiger Auflösung möglich (zB mit einem Drittanspruch [s OR 552–556 N 39] oder Erstattungsanspruch infolge freiwilliger Erfüllung von Gesellschaftsschulden [s OR 608–612 N 9]; wohl aM HARTMANN, BK OR 610 N 29; sa OR 608–612 N 10). Dem Kommanditär stehen nur die *Einreden* zu, die der *Gläubigergesamtheit* entgegengesetzt werden können, zB Einrede der Verjährung nach OR 591 ff. Nicht vorbringen kann er aber Einreden aus dem Gesellschaftsverhältnis (Erlass, Stundung, Verzicht betr Einlagepflicht; zulässig nur: Einlageleistung, ggf auch infolge Verrechnung) oder persönliche Einreden, die ihm gegen einzelne Gläubiger zustehen; und zwar auch nicht, wenn ihm der betreffende Gläubiger als Abtretungsgläubiger nach SchKG 260 gegenübersteht (s BERTI, BSK SchKG 260 N 62; wohl gIM HARTMANN, BK OR 610 N 29; wohl aM PESTALOZZI/HETTICH, BSK OR 610 N 11). *Einreden der Gesellschaft* stehen dem Kommanditär zwar zu (VON STEIGER, SPR VIII/1, 638), können aber idR nicht «erfolgreich» geltend gemacht werden (Gesamthaftung; s OR 608–612 N 3): (i) Im Konkurs bleibt dies idR eine theoretische Eventualität; taugliche Einreden gegen alle oder eine ausreichende Anzahl Gläubiger sind idR nicht gegeben (übrigens: Der Kommanditär haftet auch für Konkurskosten, und auch Belange einer effektiven Konkursabwicklung sind zu beachten); (ii) in der Liquidation gilt grundsätzlich das Gleiche (insb ist die Einrede fehlender Fälligkeit untauglich und haftet der Kommanditär auch für im Rahmen der Liquidation begründete Schulden); (iii) einzig gegenüber einer Gläubigerklage kann gewissen Einreden insoweit Bedeutung zukommen, als sie die Gläubigerstellung des Klägers beseitigen (rechtshindernde, rechtsvernichtende Einreden; nicht: fehlende Fälligkeit). Eine Obliegenheit, solche «gemeinsamen Einreden» (OR 145 II) vorzubringen, ist daher zu verneinen (OR 145 II würde wegen der typischerweise entfernten Stellung des Kommanditärs ohnehin oft nicht greifen). Haftet der Kommanditär mit *unterschiedlichen Kommanditsummen* (individuelle Erhöhung bzw Herabsetzung, s OR 608–612 N 6 f) oder nur gewissen Gläubigern (Ausscheiden, s OR 608–612 N 22), ist für die entsprechend privilegierten Gläubiger ein separater Kollokationsplan aufzustellen (s BGE 60 III 11; 42 III 122, 146 ff; s näher STEGWART, ZK OR 610 N 50 ff). Die *Beweislast* für die befreiende Einlageleistung (Leistung, Zeitpunkt, Wert) liegt beim Kommanditär (anders bei eingetragenen Sacheinlagen; bez Überbewertung bei Gläubigern

s OR 608–612 N 10 aE). Gleiches gilt idR für Rückgewähr: Auf (substanzierte) Bestreitung hin hat er nachzuweisen, dass keine Verminderung erfolgt ist (s VON STEIGER, SPR VIII/1, 638 Fn 36). *Regress*: Zahlen Kommanditäre mehr, als sie intern zu tragen haben, können sie anteilig Rückgriff auf die Komplementäre nehmen (s OR 148 II, 601 I).

Art. 613

E. Stellung der Privatgläubiger

1 Die Privatgläubiger eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditärs sind nicht befugt, das Gesellschaftsvermögen zu ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen.

2 Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist nur, was dem Schuldner an Zinsen, Gewinn und Liquidationsanteil sowie an allfälligem Honorar aus dem Gesellschaftsverhältnis zukommt.

1 Les créanciers personnels d'un associé indéfiniment responsable ou d'un commanditaire n'ont, pour se faire payer ou pour obtenir des sûretés, aucun droit sur l'actif social.

2 Ils n'ont droit, dans la procédure d'exécution, qu'aux intérêts, aux bénéfices et à la part de liquidation revenant à leur débiteur en sa qualité d'associé, ainsi qu'aux honoraires qui pourraient lui être attribués.

1 I creditori personali di un socio illimitatamente responsabile o di un accomandante non hanno azione sul patrimonio sociale per ottenere pagamento o garanzia.

2 Essi non possono procedere ad atti esecutivi se non sulle somme alle quali il socio ha diritto per interessi e per utili, sulla quota che gli spetta nella liquidazione e sull'onorario che gli fosse dovuto.

1 The personal creditors of a general partner or a limited partner have no rights to the partnership's assets for the purposes of satisfying or securing their claims.

2 Enforcement proceedings brought by them are limited to the interest, profit and share in the proceeds of liquidation payable to their debtor and any fees due to him in his capacity as partner.

1 OR 613 I stellt die Komplementäre und die Kommanditäre einander insofern gleich, als deren Privatgläubiger das Gesellschaftsvermögen nicht direkt in Anspruch nehmen können. Unterschiedlich ist hingegen die Betreibungsart: **Komplementäre** unterliegen – ebenso wie Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft – der **Konkursbetreibung** (SchKG 39 I 3). **Kommanditäre** hingegen unterliegen grundsätzlich der **Betreibung auf Pfändung**; ein Konkurs ist allerdings möglich, wenn sie aus einem anderen Grund gemäss SchKG 39 I im Handelsregister eingetragen sind oder wenn ein materieller Konkursgrund iSv SchKG 190 ff vorliegt.

2 Abgesehen von der Bezugnahme auf den Kommanditär und einer bedeutungslosen redaktionellen Differenz entspricht die Bestimmung OR 572, weshalb auf die dortige Kommentierung verwiesen wird.

Art. 614

F. Verrechnung

¹ Ein Gesellschaftsgläubiger, der gleichzeitig Privatschuldner des Kommanditars ist, kann diesem gegenüber eine Verrechnung nur dann beanspruchen, wenn der Kommanditär unbeschränkt haftet.

² Im Übrigen richtet sich die Verrechnung nach den Vorschriften über die Kollektivgesellschaft.

¹ Le créancier de la société qui est en même temps débiteur personnel du commanditaire ne peut lui opposer la compensation que si le commanditaire est indéfiniment responsable.

² La compensation est soumise d'ailleurs aux règles établies pour la société en nom collectif.

¹ Il creditore della società, che è ad un tempo debitore personale dell'accomandante, può opporgli la compensazione solo qualora l'accomandante risponda illimitatamente.

² Per il resto la compensazione è regolata dalle norme riguardanti la società in nome collettivo.

¹ Where a partnership creditor is simultaneously the personal debtor of a limited partner, the creditor has no right to set off the two debts against each other unless the limited partner has unlimited liability.

² In other respects, set off is subject to the provisions governing general partnerships.

1 Anders als die Komplementäre haften die **Kommanditäre** den Gläubigern der Kommanditgesellschaft nicht direkt, sondern nur in dem Sinne, dass die nicht geleistete oder zurückerstattete Kommanditsumme in die Liquidations- oder Konkursmasse der Kommanditgesellschaft einzuwerfen ist (OR 610 II). Entsprechend fehlt es an der Gegenseitigkeit zwischen der Forderung des Kommanditars gegenüber Privatschuldnern, die gleichzeitig Gläubiger der Kommanditgesellschaft sind, und seiner Schuld gegenüber der Gesellschaft auf Leistung der Kommanditsumme. Eine Verrechnung in dieser Konstellation ist deshalb schon aufgrund der allgemeinen Prinzipien des Verrechnungsrechtes nicht möglich.

2 Die **Gegenseitigkeit** ist dann gegeben, wenn der Kommanditär für Schulden der Kommanditgesellschaft direkt in Anspruch genommen werden kann. Dies ist der Fall, sofern der Kommanditär unbeschränkt haftet. Die *unbe-*

schränkte Haftung des Kommanditars ist gegeben, wenn (i) er ohne Einschränkung im Namen der Gesellschaft auftritt (OR 605), (ii) für die Gesellschaft gehandelt wird, bevor diese im Handelsregister eingetragen ist (OR 606) oder (iii) der Name des Kommanditars in die Firma der Gesellschaft aufgenommen worden ist (OR 607). Weiter ist erforderlich, dass der Kommanditär *belangbar* ist (HARTMANN, BK OR 614 N 5), was wiederum voraussetzt, dass die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden (OR 604) oder aber über den Kommanditär selber der Konkurs eröffnet worden ist. Diese letztere Voraussetzung ergibt sich daraus, dass der Kommanditär bei einer unbeschränkten Haftung wie ein Komplementär behandelt wird (OR 605 – 607) und dessen Konkurs zu persönlicher *Belangbarkeit* führt (PESTALOZZI/HETTICH, BSK OR 604 N 2).

3 Die Beschränkung der Verrechnungsmöglichkeit ergibt sich auch aus dem Umstand, dass das Gesetz die Kommanditsumme als Haftungssubstrat allen Gläubigern **gleichmässig** zur Verfügung stellen möchte (BUXBAUM CARONI, 342 ff), weshalb die Kommanditäre erst bei der Auflösung der Gesellschaft auf Leistung der Kommanditsumme belangt werden können (OR 610 II).

4 Sofern eine unbeschränkte Haftung und die *Belangbarkeit* des Kommanditars vorliegen, kann nicht nur der Gesellschaftsgläubiger, sondern auch der Kommanditär grundsätzlich verrechnen, da auch in diesem Fall Gegenseitigkeit von Schuld und Forderung vorliegt (glM BUXBAUM CARONI, 345, wenn auch mit abweichender Begründung).

5 Soweit die **Komplementäre** betroffen sind, verweist OR 614 II auf die Vorschriften über die Kollektivgesellschaften, dh auf OR 573.

Art. 615

G. Konkurs

I. Im Allgemeinen

¹ Der Konkurs der Gesellschaft hat den Konkurs der einzelnen Gesellschafter nicht zur Folge.

² Ebenso wenig bewirkt der Konkurs eines Gesellschafters den Konkurs der Gesellschaft.

¹ La faillite de la société n'entraîne pas celle des associés.

² De même, la faillite de l'un des associés n'entraîne pas celle de la société.

¹ Il fallimento della società non produce quello dei singoli soci.

² Parimente il fallimento dei singoli soci non produce quello della società.

¹ The insolvency of the partnership does not result in the bankruptcy of the partners.

² Likewise, the bankruptcy of one of the partners does not result in the insolvency of the partnership.

1 Die Bestimmung wiederholt den auch für die Kollektivgesellschaften geltenden (OR 571) Grundsatz, dass im Konkurs Komplementäre, Kommanditäre und die Gesellschaft voneinander grundsätzlich **unabhängige Rechts-subjekte** sind.

2 Der **Konkurs der Gesellschaft** erfolgt als Folge der Betreibung durch Gläubiger, auf Antrag eines Gläubigers (SchKG 190) oder durch Abgabe der Insolvenzerklärung gemäss SchKG 191. Für diese ist die Zustimmung der Kommanditäre erforderlich (HANDSCHIN/CHOU, ZK OR 615/618 N 2). Der Konkursgrund der Überschuldung analog zu OR 725 II existiert im Recht der Kommanditgesellschaft nicht. Der Konkurs der Gesellschaft bewirkt, dass der *Komplementär* gemäss OR 604 für Gesellschaftsschulden persönlich belangt werden kann. Der *Kommanditär* hat eine nicht geleistete oder zurückerstattete Kommanditsumme auf Begehren der Konkursverwaltung in die Konkursmasse einzuwerfen.

3 Der Komplementär unterliegt der Betreibung auf Konkurs iSv SchKG 39. Der **Konkurs des Komplementärs** bewirkt, dass dieser für die Schulden der Gesellschaft belangt werden kann; dies steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, ist aber unbestritten (statt vieler VON STEIGER, SPR VIII/1, 630) und ergibt sich überdies auch aus SchKG 218 II iVm 218 III.

4 Wird über die **Gesellschaft** und den **Komplementär gleichzeitig** der **Konkurs** eröffnet, so kommt SchKG 218 I iVm 218 III zur Anwendung. «Gleichzeitig eröffnet» bedeutet, dass beide Konkursverfahren gleichzeitig laufen (STÄUBLI, BSK SchKG 218 N 5), womit eine zumindest teilweise Überschneidung der beiden Konkursverfahren gemeint ist. In diesem Fall kann im Konkurs des Komplementärs nur der im Konkurs der Gesellschaft unbezahlt gebliebene Rest geltend gemacht werden. In Abweichung zu den sonst bei Solidarschuldverhältnissen geltenden Grundsätzen (s SchKG 216) kann in diesem Fall der Gläubiger nur die Konkursdividende auf der Ausfallforderung und nicht diejenige auf der ganzen Forderung beanspruchen. Wenn das Konkursverfahren über den Komplementär abgeschlossen wird, bevor die Gesellschaft in Konkurs gerät, können die Gläubiger des Komplementärs ihre Forderungen in dessen Konkurs im vollen Betrag eingeben. Die Konkursmasse des Komplementärs hat dann die Rückgriffsrechte gemäss SchKG 215 (SchKG 218 II iVm 218 III).

5 Bei der **Verwertung des Anteilsrechtes des Komplementärs** kommt bei der Betreibung auf Pfändung die VVAG zur Anwendung; im Konkurs ist diese nur in beschränktem Umfang anwendbar (s VVAG 16). Aufgrund der in OR 619 I enthaltenen Verweisung sind für die Verwertung des Anteilsrechts zudem OR 575 und 578 anwendbar (sa OR 619 N 4).

Art. 616

II. Konkurs der Gesellschaft

¹ Im Konkurs der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger verwendet unter Ausschluss der Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter.

² Was der Kommanditär auf Rechnung seiner Kommanditsumme an die Gesellschaft geleistet hat, kann er nicht als Forderung anmelden.

¹ Lorsque la société est en faillite, l'actif sert à désintéresser les créanciers sociaux, à l'exclusion des créanciers personnels des divers associés.

² La commandite entièrement ou partiellement libérée ne peut être produite dans la masse à titre de créance.

¹ Nel fallimento della società il patrimonio di questa serve a soddisfare i creditori sociali ad esclusione dei creditori personali dei singoli soci.

² L'accomandante non può concorrere come creditore del capitale da esso accordato ed effettivamente conferito.

¹ The partnership's creditors are entitled to satisfaction from the partnership's assets to the exclusion of the personal creditors of the individual partners.

² Limited partners have no claim as creditors in insolvency for their specific capital contributions.

1 Die Kommanditgesellschaft unterliegt grundsätzlich der Konkursbetreibung (SchKG 39 I 8). OR 616 I hält fest, dass der Konkurs der Kommanditgesellschaft unter **Ausschluss der Privatgläubiger der Gesellschafter** durchgeführt wird; der Konkurs wird damit nach den gleichen Regeln abgewickelt wie bei der Kollektivgesellschaft (s OR 570).

2 In die **Konkursmasse** fällt insbesondere auch die Forderung gegenüber dem Kommanditär auf Leistung der Kommanditsumme, soweit diese nicht geleistet oder wieder zurückerstattet worden ist. Legitimiert zu deren Geltendmachung ist einzig die Konkursverwaltung, nicht einzelne Gläubiger (HARTMANN, BK OR 610 N 20). Soweit der Kommanditär die Einlage vollständig geleistet hat, ist er von seiner Haftung befreit. Die Einlage des Kommanditärs gilt als nicht geleistet, soweit diese aus dem Gesellschaftsvermögen stammt (zB einem Darlehen; s HARTMANN, BK OR 608 N 14).

3 **OR 616 II** hält fest, dass die auf Rechnung der Kommanditsumme geleisteten Einlagen nicht als Konkursforderungen angemeldet werden können. Die Kommanditsumme hat damit eigenkapitalähnlichen Charakter. Auch vom Kommanditär über die Kommanditsumme hinaus getätigte Einlagen in die Gesellschaft können im Konkurs durch den Kommanditär nicht geltend gemacht werden (PESTALOZZI/HETTICH, BSK OR 616 N 3). Hingegen können sowohl Kommanditäre als auch Komplementäre ihre *Forderungen gegenüber der Gesellschaft, die nicht als Kapitaleinlagen gelten*, im Konkurs der Ge-

sellschaft eingeben, und zwar nach den für die Kollektivgesellschaft gemäss OR 570 II geltenden Prinzipien (HARTMANN, BK OR 616 N 8).

4 Der Kommanditär **haftet** auch für die *vor* seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten (OR 612 I). Scheidet hingegen ein Kommanditär während der Dauer der Gesellschaft aus, so beschränkt sich seine Haftung auf die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten. Das gleiche Prinzip gilt, wenn die Kommanditsumme vermindert wird (OR 609 II). In diesen Fällen ist das Haftungssubstrat für die Neu- und Altgläubiger nicht dasselbe, was dazu führt, dass *separate Kollokationspläne* erstellt werden müssen (BGE 59 III 199, 201; HANDSCHIN/CHOU, ZK OR 615/618 N 8 ff).

Art. 617

III. Vorgehen gegen den unbeschränkt haftenden Gesellschafter

Wenn das Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht hinreicht, so sind diese berechtigt, für den ganzen unbezahlten Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen jedes einzelnen unbeschränkt haftenden Gesellschafter in Konkurrenz mit seinen Privatgläubigern Befriedigung zu suchen.

Lorsque l'actif social est insuffisant pour désintéresser les créanciers de la société, ces derniers ont le droit de poursuivre le paiement de ce qui leur reste dû sur les biens personnels de chacun des associés indéfiniment responsables, en concurrence avec les créanciers personnels de ceux-ci.

Quando il patrimonio sociale non basti al soddisfacimento integrale dei creditori della società, questi possono conseguire il pagamento dell'intero residuo loro credito sul patrimonio particolare di ciascuno dei singoli soci illimitatamente responsabili in concorso coi creditori personali di questi ultimi.

Where the partnership's assets are insufficient to satisfy the partnership's creditors, the latter are entitled to seek satisfaction for the entire remainder of their claims from the personal assets of each individual general partner in competition with that partner's personal creditors.

- 1 Die Bestimmung hält nochmals die **Subsidiarität der Haftung** der Komplementäre fest. Diese ergibt sich schon aus OR 604.
- 2 Für den Fall, dass die Konkursverfahren über die Gesellschaft und den Komplementär zumindest teilweise parallel ablaufen, gilt SchKG 218 I iVm 218 III; wenn der Konkurs über die Gesellschaft demjenigen über den Komplementär nachfolgt, kommt SchKG 218 II iVm 218 III zur Anwendung (s OR 615 N 4).

Art. 618

IV. Konkurs des Kommanditärs

Im Konkurs des Kommanditärs haben weder die Gesellschaftsgläubiger noch die Gesellschaft ein Vorzugsrecht vor den Privatgläubigern.

Les créanciers sociaux et la société ne jouissent, dans la faillite d'un commanditaire, d'aucun privilège à égard de ses créanciers personnels.

Nel fallimento dell'accomandante non spetta né ai creditori della società né a questa alcun privilegio in confronto dei creditori personali.

In the event of the bankruptcy of a limited partner, neither the partnership's creditors nor the partnership itself have preferential rights over his personal creditors.

- 1 Anders als der Komplementär unterliegt der **Kommanditär** nicht wegen seiner Eigenschaft als Kommanditär der Konkursbetreibung; selbstverständlich kann es aber auch zu einer Konkursöffnung über einen Kommanditär kommen, so insbesondere wenn dieser aus einem anderen Grund der Konkursbetreibung gemäss SchKG 39 I unterliegt oder wenn ein materieller Konkursgrund iSv SchKG 190 ff vorliegt.
- 2 Die Bestimmung hält insofern *Selbstverständliches* fest, als das Gesetz ein wie auch immer geartetes Vorzugsrecht positiv anordnen müsste.
- 3 Umstritten ist, ob die Forderung gegenüber dem Kommanditär auf **Einwerfung der Kommanditsumme** gemäss OR 609 I im **Konkurs des Kommanditärs** geltend gemacht werden kann, ohne dass die Gesellschaft gleichzeitig aufgelöst ist: Während die einen Autoren dies mit der Begründung verneinen, die Belangung des Kommanditärs habe die Auflösung der Gesellschaft zur Voraussetzung (BUXBAUM CARONI, 319 ff; HANDSCHIN/CHOU, ZK OR 615/618 N 18; HARTMANN, BK OR 610 N 6 und 615 N 8; PESTALOZZI/HETTICH, BSK OR 618 N 2), vertreten andere Autoren die Auffassung, die Gesellschaft könne die Kommanditsumme unter Berücksichtigung ihrer Vermögenslage im Konkurs des Kommanditärs geltend machen (SIEGWART, ZK OR 610/12 N 44 f; VON STEIGER, SPR VIII/1, 639). ME ist diese Forderung auf Einwerfen der Kommanditsumme bedingt iSv SchKG 210 I und muss deshalb im Konkurs des Kommanditärs geltend gemacht werden können. Darauf deutet auch der Wortlaut von OR 618 hin, der ausdrücklich von der Situation ausgeht, dass die Gesellschaftsgläubiger in Konkurrenz zu den Privatgläubigern des Kommanditärs stehen können.
- 4 Eine zwischen Kommanditgesellschaft und Kommanditär vereinbarte **Kommanditeinlage** (welche von der Kommanditsumme zu unterscheiden ist, s PESTALOZZI/HETTICH, BSK OR 608 N 1) kann wie eine gewöhnliche Forderung im Konkurs des Kommanditärs eingegeben werden (VON STEIGER, SPR VIII/1, 639).

Art. 619

Vierter Abschnitt: Auflösung, Liquidation, Verjährung

¹ Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft und für die Verjährung der Forderungen gegen die Gesellschafter gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Kollektivgesellschaft.

² Fällt ein Kommanditär in Konkurs oder wird sein Liquidationsanteil gepfändet, so sind die für den Kollektivgesellschafter geltenden Bestimmungen entsprechend anwendbar. Dagegen haben der Tod und die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft für den Kommanditär nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

¹ Les dispositions régissant la société en nom collectif sont applicables à la dissolution et à la liquidation de la société en commandite, ainsi qu'à la prescription des actions contre les associés.

² Si un commanditaire est déclaré en faillite ou si sa part dans la liquidation est saisie, les dispositions concernant les associés en nom collectif s'appliquent par analogie. Toutefois, la société n'est pas dissoute par la mort ou la mise sous curatelle de portée générale d'un commanditaire.

¹ Allo scioglimento ed alla liquidazione della società, come pure alla prescrizione delle azioni contro i soci, si applicano le disposizioni riguardanti la società in nome collettivo.

² Qualora un accomandante sia dichiarato in fallimento o sia pignorata la quota che gli spetta nella liquidazione, si applicano per analogia le disposizioni riguardanti il socio della società in nome collettivo. Per contro la società non si scioglie per la morte dell'accomandante né se questi è sottoposto a curatela generale.

¹ The provisions governing general partnerships also apply to the dissolution and liquidation of limited partnerships and to the limitation periods applicable to claims against the partners.

² Where a limited partner is declared bankrupt or his share in the proceeds of liquidation is attached, the provisions governing partners in general partnerships apply mutatis mutandis. However, the partnership is not dissolved by the death of a limited partner or his being made subject to a general deputyship.

1 Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft sowie für die Verjährung der Forderungen gegen die Gesellschafter verweist OR 619 auf die Bestimmungen der Kollektivgesellschaft (OR 574 ff). Diese wiederum verweisen zum Teil auf die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft (OR 545 ff). *Auflösungsgründe* sind damit insbesondere Konkurs, Zweckerreichung oder Zweckfortfall, Aufhebungsvertrag, Zeitablauf, Kündigung und Urteil im Fall der Auflösung aus wichtigem Grund.

2 Im Rahmen der **Liquidation** ist durch den Kommanditär namentlich die nicht geleistete oder zurückerstattete Kommanditsumme in die Liquidations- oder Konkursmasse einzuwerfen. Die Einwerfungspflicht beschränkt

sich dabei auf denjenigen Betrag, der zur Tilgung der Gesellschaftsschulden erforderlich ist (HARTMANN, BK OR 610 N 27). Das **Ausscheiden** von Gesellschaftern bestimmt sich nach dem Recht der Kollektivgesellschaft (STAEHELIN, BSK OR 619 N 4). Damit kann gestützt auf OR 577 auch der Kommanditär gegebenenfalls den Ausschluss des Komplementärs und umgekehrt der Komplementär denjenigen des Kommanditärs verlangen; allerdings ist dabei ihre unterschiedliche Stellung innerhalb der Gesellschaft zu berücksichtigen.

3 Für die **Verjährung** der Forderungen gegen die Gesellschafter gelten OR 591 ff. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Pflicht zur Einwerfung der Kommanditsumme im Falle von OR 610 II, da es auch in diesem Fall um einen Anspruch der Gläubiger geht (STAEHELIN, BSK OR 619 N 9).

4 Im **Konkurs des Kommanditärs** oder im Fall der **Pfändung seines Liquidationsanteils** findet das Recht der Kollektivgesellschaft Anwendung (s. OR 615 N 5). Beim Kommanditär wird eine Pfändung häufiger vorkommen als beim Komplementär, da ersterer in seiner Eigenschaft als Kommanditär nicht der Betreuung auf Konkurs unterliegt. Anwendung findet damit die VVAG. Gemäss VVAG 7 kann das Kündigungsrecht gemäss OR 575 II erst ausgeübt werden, wenn der Gläubiger das Verwertungsbegehren gestellt hat und die Einigungsverhandlungen vor dem Betreibungsamt oder der Aufsichtsbehörde zu keinem Ergebnis geführt haben. Für das Konkursverfahren und das Nachlassverfahren findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung (BGE 102 III 33 E 5).

5 **Tod des Kommanditärs und Errichtung einer umfassenden Beistandschaft** bewirken – anders als beim Komplementär – keine Auflösung der Gesellschaft; dies ist Ausfluss der im Vergleich zum Komplementär weniger engen Beziehung des Kommanditärs zur Gesellschaft. Im Falle des Todes des Kommanditärs treten seine Erben als Erbengemeinschaft in die Gesellschaft ein (STAEHELIN, BSK OR 619 N 2; aM HARTMANN, BK OR 619 N 14, der die Kommanditätsstellung jedem Erben individuell zubilligen will).

Art. 620

Sechszwanzigster Titel: Die Aktiengesellschaft

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Begriff

¹ Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

² Die Aktionäre sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet und haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich.

³ Die Aktiengesellschaft kann auch für andere als wirtschaftliche Zwecke gegründet werden.